



# Rundschreiben

## Eingabe Pilotprogramm Perspecta

---

**An:**

- Kantonale Berufsbildungsbehörden
  - Kantonale Stellen der Berufs-, Laufbahn- und Studienberatung (BSLB)
- 

**Kopie an:**

- Generalsekretariat Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK)
  - Sekretariat Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
  - Geschäftsstelle Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK)
  - Kantonale Ansprechstellen für Integrationsfragen (Integrationsdelegierte)
  - Geschäftsführung Vereinigung kantonaler Migrationsämter (VKM)
  - Sekretariat Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SK BSLB)
  - Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
  - Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
  - Verband der Schweizer Arbeitsmarktbehörden (VSAA)
- 

**Ort, Datum:**

Bern-Wabern, den 23. April 2026

**Aktenzeichen:**

SEM-D-81013501/845

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
1.1 Ausgangslage.....	3
1.2 Ziele .....	4
1.3 Termine und Vorgehen.....	4
1.4 Rechtsgrundlagen .....	4
<b>2. Programmeingabe</b> .....	<b>5</b>
2.1 Zuständigkeiten bei der Programmeingabe .....	5
2.2 Programmeingabe via elektronisches Gesuchportal .....	5
2.3 Unterschriften .....	5
<b>3. Spezifische Eingabebedingungen</b> .....	<b>5</b>
3.1 Eckpunkte Pilotprogramm Perspecta.....	5
3.2 Federführung bei der kantonalen Berufsbildung oder Berufs-, Studien-, und Laufbahnberatung (BSLB) .....	5
3.3 Anpassungen bei Umsetzung des Pilotprogramms.....	6
3.3.1 Etappierte Umsetzung und konzeptionelle Anpassungen .....	6
3.3.2 Finanzielle Anpassungen .....	6
3.4 Evaluation und Zusammenarbeit .....	6
3.5 Sichtbarkeit und Bewerbung .....	6
<b>4. Beurteilung der Eingaben</b> .....	<b>7</b>
4.1 Programmeingabe .....	7
4.2 Beurteilung der Eingaben .....	7
4.2.1 Beachtung der Eckpunkte (Vorgaben und Empfehlungen) .....	7
4.2.2 Abstimmung mit den «vorgelagerten Massnahmen» der INVOL .....	7
4.2.3 Kantonales Budget.....	7
<b>5. Vertrag, Finanzierung und Berichterstattung</b> .....	<b>7</b>
5.1 Subventionsvertrag.....	7
5.2 Finanzierung.....	7
5.2.1 Finanzierung von Sprachkursen .....	8
5.3 Abrechnung und Auszahlung.....	8
5.4 Berichterstattung und Aufsicht des SEM.....	9
5.5 Aufsicht der Kantone .....	9
<b>6. Kontakt</b> .....	<b>9</b>
<b>Anhang 1: Eckpunktepapier Pilotprogramm Perspecta</b> .....	<b>11</b>
<b>Anhang 2: Richtwerte der Bundesbeiträge (Gesamtkostendach Laufzeit Perspecta)</b> ...	<b>12</b>
<b>Anhang 3: Übersicht Abrechnung, Berichterstattung, Planung</b> .....	<b>13</b>

# 1. Grundlagen

## 1.1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat im Juni 2024 die Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz!» (Nachhaltigkeitsinitiative) ohne Gegenvorschlag abgelehnt. Gleichzeitig ist er der Auffassung, dass die Zuwanderung in die Schweiz und das Bevölkerungswachstum mit Herausforderungen verbunden sind. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat am 29. Januar 2025 eine Reihe von Begleitmassnahmen beschlossen. Diese zielen unter anderem darauf ab, das inländische Arbeitskräftepotenzial besser auszuschöpfen. Die Eckpunkte dieser Begleitmassnahmen wurden gemeinsam mit den Sozialpartnern festgelegt.

Die im Bereich der besseren Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials getroffenen Massnahmen stützen sich weitgehend auf den Bericht «Gesamtschau zur besseren Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials», welcher der Bundesrat am 15. März 2024 verabschiedet hat ([Gesamtschau zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials \(Umsetzung Art. 121a BV\). Bericht des Bundesrates](#)).

Im Integrationsbereich hat der Bundesrat im Rahmen der Begleitmassnahmen zur Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz!» am 29. Januar 2025 unter anderem das SEM beauftragt, in Zusammenarbeit mit den involvierten Partnern der Kantone und der Wirtschaft für die Laufzeit 2026–2030<sup>1</sup> ein Pilotprogramm zur besseren Nutzung des Arbeitskräftepotenzials von im Familiennachzug zugewanderten, qualifizierten Personen ausserhalb des Asylbereichs umzusetzen (Pilotprogramm «Perspecta»).

Die **Zielgruppe des Pilotprogramms Perspecta** bilden **Personen**, welche aus EU-/EFTA- und Drittstaaten (ausserhalb des Asylbereichs) **im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz** eingereist sind und über eine im Ausland **erworbene Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe** verfügen.

**Damit ergänzt das Pilotprogramm Perspecta die «vorgelagerten Massnahmen» des Bundesprogramms Integrationsvorlehre (INVOL)<sup>2</sup>.** Die «vorgelagerten Massnahmen» zielen auf die Erreichung, Information, Beratung und Unterstützung bei der beruflichen Integration von Personen aus EU-/EFTA-Ländern und Drittstaaten (ausserhalb Asyl), welche über den Familiennachzug eingereist sind und über keine postobligatorische Ausbildung verfügen. Zurzeit setzen 20 Kantone die «vorgelagerten Massnahmen» um. Die Kantone sind eingeladen, diese Prozesse und die entsprechenden Synergien zu nutzen.

Gestützt auf das vorliegende Rundschreiben können die federführenden kantonalen Stellen (Berufsbildungsämter und/oder kantonale Stellen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung [BSLB]) in Kooperation mit den weiteren beteiligten Ämtern und Stellen (Integrationsfachstellen, Migrationsämter und/oder kommunale Einwohnerdienste) eine Eingabe zur Teilnahme am Pilotprogramm Perspecta einreichen.

---

<sup>1</sup> Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 22. April 2026 entschieden, den Rückmeldungen der Kantone statt zu geben und die ursprüngliche Laufzeit des Pilotprogramms von 2026-2028 auf 2026-2030 zu verlängern.

<sup>2</sup> Integrationsvorlehre (INVOL): <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/innovation/invol.html>.

## 1.2 Ziele

Das vorliegende Rundschreiben

- legt die formalen **Rahmen- und Eingabebedingungen** sowie **die inhaltlichen Eckpunkte** (Anhang 1) für die Planung, Eingabe und Umsetzung des Pilotprogramms Perspecta fest;
- informiert über die vorgesehenen **Finanzierungsmodalitäten, Termine, Berichterstattung** und das geplante **Vertragsverhältnis** zwischen den für die Umsetzung des Pilotprogramms zuständigen kantonalen Stellen und dem SEM;
- informiert über das Vorgehen für die **Programmeingabe** der Kantone über das Gesuchsportal der Integrationsförderung des Bundes auf der Website des SEM.

## 1.3 Termine und Vorgehen

Das Pilotprogramm dauert von Oktober 2026 bis Ende Schuljahr 2030/31. Die Abrechnungszyklen und -termine sind identisch mit jenen der INVOL und vorgelagerten Massnahmen (s. Zeitplan im Anhang 3).

Für die Programmeingabe und den Vertragsabschluss gelten grundsätzlich die folgenden Fristen. Die federführenden kantonalen Stellen können bis spätestens am 30. September 2026 eine Programmeingabe einreichen. Kantone, die bereits früher bereit sind, sind gebeten, die Eingabe bis zum 27. Juli 2026 einzureichen.

	<b>1. Termin</b>	<b>2. Termin</b>
Einreichung der Pilotprogrammeingabe beim SEM	27.07.2026	30.09.2026
Beginn Zustellung des Subventionsvertrags an den Kanton	27.08.2026	02.11.2026
Zustellung des gegengezeichneten Subventionsvertrags an das SEM	25.09.2026	23.11.2026

Fristverlängerungen sind in Ausnahmefällen möglich, wenn der Kanton das SEM rechtzeitig schriftlich um eine entsprechende Fristverlängerung ersucht.

## 1.4 Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieses Rundschreibens sind:

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20);
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10); namentlich Art. 32 und Art 68 BBG
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101); namentlich Art. 69ff. BBV;
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1), namentlich Art. 16 SuG, Abs. 3;
- Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205);

## **2. Programmeingabe**

### **2.1 Zuständigkeiten bei der Programmeingabe**

Die zuständigen Stellen reichen die Eingabe zum Pilotprogramm beim SEM ein. Dabei handelt es sich grundsätzlich um kantonale Bildungsbehörden; in der Regel sind dies die Berufsbildungsbehörden oder die kantonale Berufs-, Studien-, und Laufbahnberatung BSLB. Die weiteren involvierten kantonalen Stellen, namentlich die Migrationsbehörden sowie Integrationsfachstellen sind bei der Erarbeitung der Programmeingabe einzubeziehen und in der Eingabe anzugeben (siehe Ziff. 2.3.). Je nach kantonalen Organisation sind auch die Einwohnerdienste einzubeziehen.

### **2.2 Programmeingabe via elektronisches Gesuchportal**

Die Programmeingabe ist über das Gesuchportal der Integrationsförderung des Bundes<sup>3</sup> einzureichen unter: <https://www.integrationsfoerderung.admin.ch/de-CH/>.

Das Gesuchportal für Perspecta wird voraussichtlich Ende April 2026 freigeschaltet. Das SEM wird die angeschriebenen Partnerinnen und Partner über die Freischaltung des Gesuchportals informieren.

### **2.3 Unterschriften**

Mit der Programmeingabe ist dem SEM aus rechtlichen Gründen eine unterschriebene Antragsbestätigung einzureichen. Diese Antragsbestätigung ist im Gesuchportal verfügbar und kann nach Abschluss der Programmeingabe mit digitaler oder händischer Unterschrift eingereicht werden.

Die Antragsbestätigung ist durch die kantonalen Migrationsbehörden und die kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen mitzuunterzeichnen.

## **3. Spezifische Eingabebedingungen**

### **3.1 Eckpunkte Pilotprogramm Perspecta**

Die Programmeingaben orientieren sich inhaltlich an den Empfehlungen und Vorgaben, welche im Eckpunktepapier (siehe Anhang 1) festgehalten sind.

### **3.2 Federführung bei der kantonalen Berufsbildung oder Berufs-, Studien-, und Laufbahnberatung (BSLB)**

Die Federführung für die Planung, Vorbereitung und Umsetzung des Pilotprogramms Perspecta liegt in Analogie zu den «vorgelagerten Massnahmen» der INVOL grundsätzlich<sup>4</sup> bei

---

<sup>3</sup> Kantone (Berufsbildungsbehörden), die bereits am Bundesprogramm INVOL teilnehmen, können ihr bestehendes Benutzerkonto verwenden. Kantone, die neu am Programm teilnehmen möchten, müssen ein neues Benutzerkonto eröffnen. Das Vorgehen dazu ist auf dem Gesuchportal Schritt für Schritt beschrieben. Die Eingabemaske ist mit entsprechenden Hinweisen oder Beispielen versehen.

<sup>4</sup> Abweichungen von dieser Eingabebedingung können im Einzelfall geprüft werden. Sie sind mit der Eingabe zu beantragen und detailliert zu begründen.

den kantonalen Bildungsbehörden. In der Regel sind dies die kantonalen Berufsbildungsbehörden oder die kantonale Berufs-, Studien-, und Laufbahnberatung (BSLB). Die Subventionsverträge gemäss Ziffer 5.1 werden daher mit diesen Stellen abgeschlossen.

Die Umsetzung des Pilotprogramms Perspecta erfordert eine enge Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Stellen der BSLB, den kantonalen Migrationsbehörden, kommunalen Einwohnerdiensten sowie den Ansprechstellen für Integrationsfragen. Diese Stellen sind bei der Planung und Umsetzung des Pilotprogramms einzubeziehen (vgl. auch Ziff. 2.3). Bei Bedarf und sofern sinnvoll sind auch die kantonalen Arbeitsmarkbehörden bei der Planung und Umsetzung des Programms zu berücksichtigen.

### **3.3 Anpassungen bei Umsetzung des Pilotprogramms**

Die Kantone haben die Möglichkeit, in begründeten Fällen im Rahmen der Eingabe dem SEM eine Umsetzung vorzuschlagen, welche von den Eckpunkten abweicht (siehe Ziff. 3.3.1 und 3.3.2). Anpassungen sind des Weiteren im Programmverlauf möglich.

#### **3.3.1 Etappierte Umsetzung und konzeptionelle Anpassungen**

Kantone, in denen die Zusammenarbeit zwischen der BSLB, den Migrationsbehörden, den Einwohnerdiensten und den Integrationsfachstellen nicht etabliert oder noch im Aufbau ist, haben die Möglichkeit, die Programmumsetzung in Etappen vorzunehmen und entsprechend zu pilotieren. Dies gilt beispielsweise für Kantone, in denen die Information und Triage dezentral durch kommunale Einwohnerdienste erfolgt.

Konzeptionelle Anpassungen können weiter vorgeschlagen werden, wenn kantonale Gesetzgebungen den Kanton an spezifische Abläufe binden (z.B. kantonale Integrationsgesetze, Berufsberatungsgesetze).

#### **3.3.2 Finanzielle Anpassungen**

Zur Umsetzung des Pilotprogramms Perspecta wird je Kanton gestützt auf das eingereichte Budget (siehe Ziff. 5.2) ein jährliches Budget als Kostendach im Subventionsvertrag festgehalten. Bei einem veränderten Bedarf hat der Kanton jährlich die Möglichkeit bis zum 15. Oktober einen Antrag zur Erhöhung (oder Senkung) der Beiträge des Bundes zu stellen. Der Antrag ist zu begründen und über das Gesuchportal der Integrationsförderung des Bundes einzureichen. Das SEM entscheidet im Einzelfall und im Rahmen der verfügbaren Mittel.

### **3.4 Evaluation und Zusammenarbeit**

Das SEM wird zur Beurteilung der Umsetzung und Wirkung des Pilotprogramms Perspecta eine Evaluation in Auftrag geben. Die Kantone beteiligen sich an dieser Evaluation und stellen dafür die nötigen Informationen und Daten auf individueller Ebene (Einzeldaten) zur Verfügung, wobei der Aufwand für die Kantone so gering wie möglich gehalten wird. Die zu erhebenden Daten sind im Eckpunktepapier festgehalten. Ferner beteiligen sich die Kantone an Erfahrungsaustauschen zur Umsetzung des Pilotprogramms.

### **3.5 Sichtbarkeit und Bewerbung**

Die teilnehmenden Kantone stellen sicher, dass das Pilotprogramm Perspecta als Angebot des Kantons und des Bundes gegen aussen sichtbar und erkennbar ist (z.B. auf der Webseite/Flyer und Veranstaltungen).

Durch eine erhöhte Sichtbarkeit sollen auch nachgezogene Personen erreicht werden, welche sich schon seit längerem in der Schweiz aufhalten.

## **4. Beurteilung der Eingaben**

### **4.1 Programmeingabe**

Im Rahmen der Eingabe ist aufzuzeigen, wie die Eckpunkte und Empfehlungen des Pilotprogramms Perspecta umgesetzt werden.

### **4.2 Beurteilung der Eingaben**

Das SEM wird die Programmeingaben zum Pilotprogramm Perspecta gestützt auf die nachfolgenden Kriterien beurteilen.

#### **4.2.1 Beachtung der Eckpunkte (Vorgaben und Empfehlungen)**

Das SEM hat unter Einbezug aller relevanten Akteurinnen und Akteure ein Eckpunktepapier (Anhang 1) zur Umsetzung des Pilotprogramms Perspecta erarbeitet. Dieses enthält sowohl Vorgaben als auch Empfehlungen. Die qualitative Beurteilung orientiert sich an der Einhaltung der Eckpunkte des Pilotprogramms. Allfällige Abweichungen sind zu begründen (vgl. Ziff. 3.3.1).

#### **4.2.2 Abstimmung mit den «vorgelagerten Massnahmen» der INVOL**

Zurzeit nehmen 20 Kantone an den «vorgelagerten Massnahmen» der INVOL teil. Die Kantone sind gehalten, die entsprechenden Synergien zu nutzen und in der Eingabe aufzuzeigen.

#### **4.2.3 Kantonales Budget**

Die Kantone legen zur Umsetzung des Pilotprogramms Perspecta ein Budget<sup>5</sup> gemäss Vorlage im Gesuchsportal vor. Das SEM wird das Budget hinsichtlich Kohärenz zu den Programmvorgaben, der zu erwartenden Mengengerüste (Zahl der zu erreichenden Personen) und vorgeschlagenem Vorgehen (z.B. in Etappen) prüfen.

## **5. Vertrag, Finanzierung und Berichterstattung**

### **5.1 Subventionsvertrag**

Der finanzielle Beitrag zur Umsetzung des Pilotprogramms Perspecta wird im Rahmen eines Subventionsvertrags zwischen dem SEM und dem Kanton gewährt.

### **5.2 Finanzierung**

Der finanzielle Beitrag des SEM erfolgt im Rahmen eines Programms von nationaler Bedeutung (Art. 58 Abs. 3 AIG).

Das SEM kann für die Laufzeit des Pilotprogramms Beiträge in der Gesamthöhe von maximal CHF 39 Mio. entrichten. Zur Planung können sich die Kantone an den (unverbindlichen) Gesamtbeiträgen je Kanton in der Tabelle im Anhang 2 orientieren.

---

<sup>5</sup> Das Budget ist nach den gängigen Methoden der Kostenrechnung zu erstellen, bzw. zu kalkulieren; beispielsweise sind Kosten für Infrastruktur, Material, allgemeinen Overhead nach einem angemessenen und nachvollziehbaren Schlüssel am kantonalen Aufwand anzurechnen.

Der Ko-Finanzierungsgrad des Bundes beträgt in der Regel 60%. Die Kantone können eine höhere Beteiligung des Bundes beantragen.<sup>6</sup> Diese ist detailliert zu begründen.<sup>7</sup>

Im Rahmen der Programmeingabe legt der Kanton ein Budget gemäss Vorlage des SEM (im Gesuchportal) vor. Gestützt auf diese Budgeteingabe werden nach der Prüfung der Eingabe durch das SEM im Subventionsvertrag jährliche Kostendächer festgehalten.

Die federführende Behörde ist für die Vergütung der beteiligten staatlichen Stellen oder Gemeinden (in der Regel die Migrationsbehörden oder Einwohnerdienste, die Berufsberatung und die Integrationsfachstellen) und allfällige Aufwände Dritter für die in Zusammenhang mit Perspecta erbrachten Leistungen im Rahmen des eingereichten und bewilligten Budgets zuständig.

Die Beiträge (Ko-Finanzierung) der Kantone zur Deckung der restlichen Kosten des Pilotprogramms sind im Einklang mit dem Regelstrukturansatz aus den *kantonalen* Mitteln zu finanzieren.

Finanzielle Beiträge, welche die Kantone vom Bund erhalten, namentlich für die kantonalen Integrationsprogramme (KIP gemäss Art. 58 Abs. 2 und 3 AIG), können aus Gründen der Doppelfinanzierung nicht angerechnet werden.

### **5.2.1 Finanzierung von Sprachkursen**

Für die Anerkennung von ausländischen Diplomen wird oft ein Sprachniveau von B2 oder höher verlangt. Dafür ist es nötig, dass die Teilnehmenden von Perspecta entsprechende Sprachkurse besuchen können. Zur Finanzierung dieser Sprachkurse sind grundsätzlich die regulären Angebote, beispielsweise der kantonalen Integrationsprogramme KIP oder der Grundkompetenzförderung, sowie die finanziellen Mittel der Teilnehmenden zu nutzen. Subsidiär zu den genannten Möglichkeiten können Sprachkurse (in der Regel ab A2) aus Mitteln von Perspecta finanziert werden. Die Höhe der verwendeten finanziellen Mittel sind in den Abrechnungen auszuweisen.

### **5.3 Abrechnung und Auszahlung**

Auf der Basis des abgeschlossenen Subventionsvertrags und dem entsprechenden Budget richtet das SEM dem Kanton eine Akonto-Zahlung<sup>8</sup> in Höhe von 50% der entsprechenden Abrechnungsperiode aus. Damit können insbesondere Kosten für den Aufbau der für die Umsetzung nötigen Strukturen gedeckt werden. Im Folgejahr erstellt die zuständige Behörde eine Abrechnung zu den effektiven Kosten und stellt diese dem SEM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung jeweils bis zum 15. Oktober zu (erstmalig per 15. Oktober 2027). Siehe Übersicht in Anhang 3.

Für die Abrechnung ist eine vom SEM zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden. Die Angaben dazu erfolgen über das Gesuchportal der Integrationsförderung des Bundes. Das SEM prüft anschliessend die Abrechnungen und bezahlt den geschuldeten Beitrag (Akontobetrag der nachfolgenden Abrechnungsperiode sowie Differenzbetrag der abgeschlossenen Abrechnungsperiode) im entsprechenden Kalenderjahr aus.<sup>9</sup>

---

<sup>6</sup> Bei einer allfälligen Verlängerung des Pilotprogramms behält sich das SEM vor, die Bundesbeiträge ab dem Jahr 2031 auf eine paritätische Finanzierung zu reduzieren.

<sup>7</sup> Da die Ausgangslagen in den Kantonen sehr unterschiedlich sind, können keine allgemeinen Kriterien festgelegt werden. Es wird jedoch empfohlen, im Hinblick auf einen Antrag für eine höhere Kostenbeteiligung bereits vor der Programmeingabe mit dem SEM Kontakt aufzunehmen.

<sup>8</sup> Die Kantone stellen den im Subventionsvertrag festgelegten Betrag jeweils in Rechnung. Die Details werden im Subventionsvertrag festgehalten.

<sup>9</sup> Für die Abrechnungsperiode 2026/27 erfolgt die Auszahlung des Akontobetrags per Ende 2026.

## 5.4 Berichterstattung und Aufsicht des SEM

Das SEM als Subventionsgeber nimmt auf nationaler Ebene die Aufsicht über die Umsetzung des Pilotprogramms Perspecta wahr. Zu diesem Zweck erstatten die Kantone, d.h. die federführenden Stellen dem SEM jährlich per 15. Oktober in kurzer Form Bericht. Dazu gehören:

- Angaben zur Anzahl erreichter und begleiteter Personen, untergliedert nach Merkmalen wie Geschlecht, Alter etc.,
- eine jährliche Abrechnung (entsprechend dem Umsetzungszeitraum; siehe Anhang 3),
- schriftliche Berichterstattung zu wenigen Fragen.

Die Berichterstattung erfolgt gemäss den Vorgaben des SEM über das Gesuchportal der Integrationsförderung des Bundes.<sup>10</sup>

Die Aufsicht des SEM umfasst insbesondere die Prüfung der Abrechnung der Kantone und der Erreichung der Ziele von Perspecta auf der Basis der eingereichten Daten oder Berichte, bzw. auf der Basis einer Evaluation. Bei Bedarf kann das SEM im Rahmen seiner Aufsichtspflicht auch Vor-Ort-Kontrollen (System- und/oder Buchprüfungen oder fachlicher Austausch) durchführen oder von Dritten durchführen lassen.

## 5.5 Aufsicht der Kantone

Der Kanton ist für das operative Controlling in Zusammenhang mit der Umsetzung des Programms zuständig. Im Rahmen dieser Zuständigkeit überprüfen die Kantone die Verwendung von finanziellen Beiträgen durch die staatlichen Stellen und weitere Leistungserbringende und tragen die Verantwortung für die Qualität der Umsetzung.

## 6. Kontakt

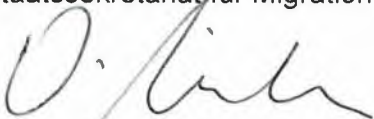
Für alle Fragen im Zusammenhang mit der Programmeingabe, Entwicklung und Umsetzung des Pilotprogramms Perspecta stehen Ihnen gerne die folgenden Personen der Abteilung Integration des SEM zur Verfügung:

DE: Ursina Schönholzer, [ursina.schoenholzer@sem.admin.ch](mailto:ursina.schoenholzer@sem.admin.ch) / +41 58 465 65 37

FR, IT: Tindaro Ferraro, [tindaro.ferraro@sem.admin.ch](mailto:tindaro.ferraro@sem.admin.ch) / +41 58 465 92 17

Mit freundlichen Grüssen

Staatssekretariat für Migration SEM



Vincenzo Mascioli  
Staatssekretär

<sup>10</sup> <https://www.integrationsfoerderung.admin.ch>

## **Anhänge**

- Anhang 1: Eckpunktepapier Pilotprogramm Perspecta
- Anhang 2: Richtwerte der Bundesbeiträge (Kostendach)
- Anhang 3: Übersicht Abrechnung, Berichterstattung, Planung

## **Anhang 1: Eckpunktepapier Pilotprogramm Perspecta**

Die Eckpunkte zum Pilotprogramm Perspecta sind ein integrierter Bestandteil dieses Rundschreibens. Sie sind zu finden unter:

<http://www.sem.admin.ch/perspecta> → *Eckpunktepapier Pilotprogramm Perspecta*

Die Hilfsinstrumente (u.a. Triage-Formular für die Einschätzung des Ausbildungsbedarfs) finden Sie ebenfalls unter <http://www.sem.admin.ch/perspecta> → *Hilfsmittel*.

## Anhang 2: Richtwerte der Bundesbeiträge (Gesamtkostendach Laufzeit Perspecta)

Modell erweiterte Indikatoren mit jährlichem Sockelbeitrag von CHF 40'000		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Indikator 1 (0.5): Ständige ausländische Wohnbevölkerung (18-40 Jahre)<sup>11</sup></li> <li>• Indikator 2 (0.5): Einwanderung im Rahmen des Familiennachzugs<sup>12</sup></li> </ul>		
Kanton	Richtwert Bundesbeitrag <sup>13</sup> (Orientierungsrahmen)	Ko-Finanzierung Kanton
AG	2'866'125	<i>Siehe Rundschreiben, Ziff. 5.2</i>
AI	220'182	
AR	314'916	
BE	2'817'456	
BL	1'054'899	
BS	1'369'050	
FR	1'441'134	
GE	3'210'225	
GL	346'899	
GR	741'945	
JU	345'510	
LU	1'499'442	
NE	876'525	
NW	305'838	
OW	281'814	
SG	2'150'037	
SH	559'677	
SO	1'160'529	
SZ	672'024	
TG	1'254'156	
TI	1'391'592	
UR	272'862	
VD	4'325'427	
VS	1'575'138	
ZG	831'801	
ZH	7'114'800	
<b>CH Total</b>	<b>39'000'000</b>	

<sup>11</sup> Quelle: BFS, Ständige und nichtständige Wohnbevölkerung; Durchschnitt der Jahre 2021-2024.

<sup>12</sup> Quelle: SEM, Ausländerstatistik, Durchschnitt der Jahre 2021-2024.

<sup>13</sup> Sofern ein Bedarf aufgezeigt wird, kann der Kanton im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auch einen höheren Bundesbeitrag beantragen.

